

Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8, 6006 Luzern
041 375 05 05
www.ahvluzern.ch

Stadt Luzern, AHV-Zweigstelle
Obergrundstrasse 1, 6003 Luzern
041 208 81 11
www.ahv.stadtluzern.ch

IV-Stelle Luzern
Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern
041 369 05 00
www.ivstlu.ch

Pro Senectute Luzern
Bundesplatz 14, 6003 Luzern
041 226 11 88
www.lu.pro-senectute.ch

Rotes Kreuz Luzern
Maihofstrasse 95c, 6006 Luzern
041 418 70 10
www.srk-luzern.ch

Forum Luzern60plus
Mitdenken | Mitreden | Mitarbeiten



**Knappes Mittel
im Alter?
Was steht mir zu?**

AHV (1. Säule / Alters- und Hinterlassenenversicherung)

Anspruch auf AHV haben Frauen ab 64 und Männer ab 65 Jahren, die mindestens ein volles Beitragsjahr aufweisen. Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet wurden, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Jahr lang den doppelten Mindestbeitrag geleistet hat oder wenn Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Die Höhe der AHV-Rente ist abhängig von den einbezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen sowie allfälligen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Sie wird auf Basis des durchschnittlichen Jahreseinkommens und der Anzahl der Beitragsjahre berechnet.

Die AHV-Rente kann mit einer prozentualen Kürzung bis zwei Jahre vorbezogen oder mit Zuschlag um längstens fünf Jahre aufgeschoben werden.

Bei der zuständigen Ausgleichskasse kann schriftlich eine individuelle Rentenvorausberechnung angefordert werden.

*Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8, 6006 Luzern
041 375 05 05
www.ahvluzern.ch*

Rente gemäss BVG (2. Säule / Pensionskasse)

BVG-versichert sind angestellte Personen, die ein Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 21'150 im Jahr haben. Die Höhe der Rente hängt von den von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern in eine Pensionskasse einbezahlten Beiträgen sowie vom jeweils geltenden Umwandlungssatz ab.

Auskünfte zur Rentenvorausberechnung erteilen die entsprechenden Pensionskassen.

Grundsatz: AHV-Rente und BVG-Rente sollen die Fortsetzung der gewohnten Lebensweise angemessen sichern.

Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen stehen Personen zu, bei denen Renten und weiteres Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch, nicht Sozialhilfe.

Ergänzungsleistungen sind monatliche Beiträge sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Zudem sind Leistungen an Hilfsmittel möglich. Bei Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird die Pauschale der Prämienverbilligung automatisch einberechnet; eine Anmeldung der Prämienverbilligung erübrigt sich.

Anmeldungen für Ergänzungsleistungen sind bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes einzureichen

*Stadt Luzern, AHV-Zweigstelle
Obergrundstrasse 1, 6003 Luzern
041 208 81 11
www.ahv.stadtluern.ch*

AHIZ der Stadt Luzern (Zusatzleistungen zur AHV / IV)

Die AHIZ sind Zusatzleistungen der Stadt Luzern und richten sich nach den Vorgaben für die kantonalen Ergänzungsleistungen. Voraussetzungen für Leistungen sind, dass jemand Ergänzungsleistungen bezieht und die Kosten damit nicht gedeckt werden können, sowie mindestens seit drei Jahren Wohnsitz in der Stadt Luzern. Das Vermögen darf Fr. 8'000 (Einzelpersonen) resp. Fr. 16'000 (Ehepaare) nicht übersteigen. Berechnungsgrundlage für die AHIZ sind die Entscheide zur Ergänzungsleistung.

Auch die AHIZ sind ein rechtlicher Anspruch; sie sind keine Sozialhilfe.

Gesuche sind bei der AHV-Zweigstelle einzureichen

*Stadt Luzern, AHV-Zweigstelle
Obergrundstrasse 1, 6003 Luzern
041 208 81 11
www.ahv.stadtluern.ch*

Prämienverbilligung der Krankenversicherung

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können Prämienverbilligung beantragen. Die Prämienverbilligung soll den anspruchsberechtigten Personen angemessenen Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleisten.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung muss jedes Jahr neu bei der Ausgleichskasse der AHV geltend gemacht werden

*Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8, 6006 Luzern
041 375 08 88
www.ahvluzern.ch*

Beiträge der AHV an Hilfsmittel

Auf Gesuch hin übernimmt die AHV 75% der Nettokosten folgender Hilfsmittel: Perücken, Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte, Gesichtsepilethesen, orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe sowie Rollstühle ohne Motor. An Hörgeräte wird ein Pauschalbeitrag von Fr. 630 geleistet.

*IV-Stelle Luzern
Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern
041 369 05 00
www.ivstlu.ch*

Pro Senectute

Pro Senectute bietet Beratung in allen Altersfragen an. Sie kann in Notlagen auch finanzielle Hilfe leisten. Besprechungen finden nach telefonischer Vereinbarung statt auf den zuständigen Beratungsstellen.

Zu den vielfältigen Angeboten gehören zudem der Treuhanddienst, der Dienst für Steuererklärungen und die unentgeltliche Rechtsauskunft sowie der Mahlzeitendienst und ein umfassendes Angebot für Bildung und Sport.

Auf die Leistungen von Pro Senectute besteht kein Rechtsanspruch.

*Pro Senectute Luzern
Bundesplatz 14, 6003 Luzern
041 226 11 88
www.lu.pro-senectute.ch*

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Beim Roten Kreuz können Hilfsmittel gemietet sowie Transportdienste angefordert und Notrufsysteme bezogen werden. Für diese Leistungen wird eine Entschädigung verlangt.

*Rotes Kreuz Luzern
Maihofstrasse 95c, 6006 Luzern
041 418 70 10
www.srk-luzern.ch*